

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am . .2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 werden die Worte *170605* asbesthaltige Baustoffe* gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 5. werden folgende Absätze 5 a bis 5 c angefügt:

5 a Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer	
180101	spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103*)
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
180104	Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

5 b Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

AVV-Schlüsselnummer	
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen

5 c *Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser*

AVV-Schlüsselnummer	
200304	Fäkalschlamm

3. § 9 Abs. 1 Punkt 5. erhält folgende Fassung

„5. Bauabfälle, *mineralische Abfälle*“

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten sollen *bis zu max. 2 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) und bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort COSTAR (Anhang I Punkt 3.1)* angeliefert werden.

Weitere Sammelstellen werden durch die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgewiesen und ortsüblich bekannt gegeben.

5. In § 10 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:

„(3) *Starkholz (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) aus Hausgärten sollen bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) angeliefert werden.*“

6. § 11 wird gestrichen

7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Haushaltskühlgeräte können im Übrigen auch auf dem Wertstoffhof *am Standort COSTAR (Anhang I Punkt 3.1)* abgegeben werden.“

8. § 13 Abs. 1 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Teerpappe (AVV - Schlüsselnummer 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) *aus privaten Haushaltungen* ist getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung *auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2)* zu überlassen.
Altfenster (AV – Schlüsselnummer 170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) *aus privaten Haushaltungen* sind getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung *auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.)* zu überlassen.“

9. An § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„*Asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen (AVV – Schlüsselnummer 170605 asbesthaltige Baustoffe) sind getrennt bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen.*“

10. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder –erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen (geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle), sind getrennt der stationären Annahmestelle *(Anhang I Punkt 2.)* zu überlassen.“

11. § 14 wird umbenannt in „Bauabfälle/*mineralische Abfälle*“

12. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle *mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung* sind getrennt *den in Anhang I Punkt 4.* genannten Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind.

§ 5 Abs. 6 ist anzuwenden.

Mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2) zu überlassen.

Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) zu überlassen.“

13. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) *Sperrige Abfälle aus Haushaltungen sind bei Selbstanlieferung durch private Kleinanlieferer bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3) und bei einer Menge größer 1 m³ auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1) zu überlassen.“*

14. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schrott kann im Übrigen auch auf den *Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.)* abgegeben werden.“

15. § 18 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Elektrische Kleinhaushaltgeräte (wie Rasierer, Kaffeemaschinen, Toaster, Walkman) sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder dem *Wertstoffhof am Standort Deponie (Anhang I Punkt 3.2)* zu überlassen.

(5) Elektro- und Elektronikgeräteschrott kann im Übrigen auch auf den *Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.)* abgegeben werden.“

16. § 26 erhält folgende Fassung:

„(1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt Cottbus besteht, die aber vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, *sind auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1) zu übergeben, soweit nicht in den vorstehenden Regelungen ein anderer Anlieferort bestimmt ist.*

(2) Auf den *Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen (Anhang I)* gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(3) Die Abfallarten nach Anhang III dürfen an der *Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1)* angenommen werden.“

17. § 33 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. entgegen § 14 Abs. 2 Bauabfälle/*mineralische Abfälle* nicht getrennt überlässt“

18. Der Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus erhält folgende Fassung:

Anhang I
zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus

Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter:

1. Umladestation Cottbus

auf dem Betriebsgelände der
CRG Cottbuser Recycling - Gesellschaft für Baustoffe mbH
Lakomaer Chaussee 5
03044 Cottbus

Tel.: 0355 - 822808 Fax: 0355 - 870341

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06:30 – 18:00 Uhr
Samstag 07:00 – 12:00 Uhr

2. Stationäre Annahmestelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus
Haushaltungen und geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus
anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2000 kg/a)

Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager
Dissenchener Straße 50

03042 Cottbus

Tel.: 0355 – 7508505

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:00 – 17:30 Uhr

3. Wertstoffhöfe

3.1 Wertstoffhof am Standort COSTAR

Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06:30 – 17:30 Uhr
Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

3.2 Wertstoffhof am Standort Deponie

Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 07:00 – 18:00 Uhr
Samstag 07:30 – 13:00 Uhr

4. Folgende Deponien des Landkreises Spree-Neiße (für die Ablagerung mineralischer Abfälle):

Deponie Forst, An der Autobahn, 03149 Forst (Lausitz)

Tel.: 035695-9040 Fax: 035695-90420

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:00 – 16:00 Uhr
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

für folgende Abfälle:

ASN	Abfallbezeichnung
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)

Deponie Reuthen, An der B 156, 03130 Reuthen

Tel.: 03563 – 595123

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:00 – 16:00 Uhr

für folgende Abfälle:

ASN	Abfallbezeichnung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
150107	Verpackungen aus Glas
160120	Glas
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170202	Glas
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
191205	Glas

Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ pro Anlieferung sind an diesen Deponien anzuliefern. Geringere Mengen pro Anlieferung sind auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie oder auf der Umladestation Cottbus entsprechend den vorstehenden Regelungen der Satzung zu überlassen.

19. In Anhang III zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus werden die Worte:

”

100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
170605*	asbesthaltige Baustoffe
180101	spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103*)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180201	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen
200304	Fäkalschlamm

gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 01.06.2005 in Kraft.

Cottbus, . . 2005

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus